

Sanktionskatalog

§ 1 Betrug, Betrugsversuch

1. Kann einem Teilnehmer ein Betrug oder der Versuch eines solchen während einer Skatveranstaltung nachgewiesen werden oder besteht der Verdacht darauf kann der Betreffende von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen und eine Sperre von bis zu drei Jahren ausgesprochen werden. Sämtliche Ansprüche erlöschen.

§ 2 Beleidigungen, Üble Nachrede

1. Äußert sich ein Mitglied des DOSKV oder ein Teilnehmer von Skatveranstaltungen des DOSKV gegenüber anderen Personen beleidigend kann der sofortige Ausschluss von Veranstaltungen oder ein Punktabzug von bis zu 500 Punkten erfolgen. Bei Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche.
2. Im Wiederholungsfall oder bei groben Beleidigungen kann eine Sperre von bis zu einem Jahr erfolgen.
3. Ein Mitglied des DOSKV das in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, kann, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, bis zu zwei Jahren gesperrt werden.

§ 3 Unsportlichkeit

1. Verhält sich ein Mitglied des DOSKV oder ein Teilnehmer von Skatveranstaltungen des DOSKV unsportlich kann der sofortige Ausschluss von Veranstaltungen, eine Nullserie oder ein Punktabzug von bis zu 500 Punkten erfolgen. Bei Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche.
2. Im Wiederholungsfall oder bei grob unsportlichen Verhalten kann, eine Sperre von bis zu einem Jahr erfolgen.

§ 4 Nichteinhaltung von Turnierregeln

1. Hält sich ein Teilnehmer bei Skatveranstaltungen des DOSKV nicht an die Ordnungen, Turnierregeln bzw. die in den einzelnen Turnierausschreibungen aufgestellten Vorgaben des DOSKV, kann eine Verwarnung, ein Punktabzug von bis zu 500 Punkten und bei gröberen Verstößen der Ausschluss aus Turnieren sowie eine Sperre von bis zu einem Jahr erfolgen. Bei Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche.

§ 5 Missachtung von Anweisungen der Turnierleitung

1. Befolgt ein Teilnehmer bei Skatveranstaltungen des DOSKV nicht die Anweisungen der Turnierleitung bzw. der Schiedsrichter kann ein Ausschluss von der Veranstaltung oder ein Punktabzug von bis zu 500 Punkten erfolgen. Bei Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche.
2. Im Wiederholungsfall kann eine Sperre von bis zu einem Jahr erfolgen.